

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen I und II auf den Grundstücken Fl.Nrn. 601, Gemarkung Straßlach, und 133, Gemarkung Dingharting, Gemeinde Straßlach-Dingharting, für die Bewässerung des Golfplatzes in Straßlach

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Amtliche Bekanntmachungen finden Sie im Münchner Merkur sowie im Internet unter <http://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>

Beim Landratsamt München wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis für die o.g. Gewässerbenutzung beantragt. Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 13.3 der Anlage 1 zum UVPG).

Die Vorprüfung hatte zum Ergebnis, dass für das vorliegende Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Zwar liegt eine besondere örtliche Gegebenheit gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor, weil der Brunnen I in einem Wasserschutzgebiet und der Brunnen II nur knapp außerhalb des Wasserschutzgebietes liegt. Jedoch ist der Aquifer nach dem Kenntnisstand des Wasserwirtschaftsamtes München ausreichend leistungsfähig für die Entnahme der erlaubten Entnahmemengen, so dass keine quantitative Einschränkung der Trinkwassergewinnung zu befürchten ist. Durch Auflagen sowohl für die Grundwasserentnahme als auch für die Beregnung kann auch eine qualitative Beeinträchtigung vermieden werden. Die Brunnen I und II werden bereits seit Ende der 1980er-Jahre für die Golfplatzberegnung genutzt und es haben sich bisher keine qualitativen Beeinträchtigungen ergeben. Zudem trifft auch die Wasserschutzgebietsverordnung Regelungen für die Beregnung von Golfplätzen, die in der weiteren Schutzzone nach gewissen Maßgaben zulässig ist. Bei Einhaltung dieser Maßgaben ist kein Nutzungskonflikt zwischen der Golfplatzberegnung und der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu besorgen.

Es kann daher nach überschlägiger Prüfung davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und die bei der Entscheidung über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim

Landratsamt München, Fachbereich 4.4.2, Frankenthaler Str. 5 - 9, 81539 München,

eingeholt werden.